



AUFTRAG UND FRAGESTELLUNG AN DEN GUTACHTER





Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ergeben sich aus § 63 StGB folgende Gutachtensfragen

Hat der Angeklagte bei der Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der sicher feststellbaren eingeschränkten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gehandelt?

Sind von dem Angeklagten infolge dieses (zur Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit führenden) Zustandes weitere Taten zu erwarten? Wenn ja welche?

Welche Folgen haben die zu erwartenden Taten für die Allgemeinheit?



Zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ergeben sich aus § 64 StGB folgende Gutachtenfragen:

Hat der Angeklagte einen Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen?

Besteht die Gefahr, dass er infolge seines Hanges Straftaten begehen wird? Wenn ja, welcher Art?

Besteht eine hinreichend konkrete Aussicht, den Süchtigen durch die Behandlung in der Entziehungsanstalt zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren?



Für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ergeben sich aus § 66 StGB folgende Gutachtensfragen



§ 66 StGB

Hat der Täter
einen Hang zu
Straftaten?

Wenn ja, zu
welchen?

Zu erwartende
Folgen für die
Opfer und für
die
Allgemeinheit?



§ 66a Abs. 1 StGB

Zusätzlich zu §
66

bedeutsame
Unsicherheit
hinsichtlich der
Folgen



§ 66a Abs. 2

Ausgang:
Erkenntnisgrund
lage

Folge:
Erwartbarkeit
zukünftiger
Straftaten bei
denen die Opfer
seelisch oder
körperlich
schwer
geschädigt
werden



Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung es nach § 66b Abs. 1 StGB





Aussetzung zur Bewährung § 56 Abs. 1 StGB

Ist unter Berücksichtigung

- Der Persönlichkeit des Verurteilten
- Seines Vorlebens,
- Seines Vorlebens,
- Der Umstände seiner Tat,
- Seines Verhaltens nach der Tat,
- Seiner Lebensverhältnisse und
- Der Wirkungen, die von der Aussetzung (!) für ihn zu erwarten sind,

Davon auszugehen, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird?



Aussetzung der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt § 67b Abs. 1 StGB

Liegen die Voraussetzungen der jeweiligen
Unterbringung vor

Kann der Zweck der Maßregel (d.h.
Verhinderung von neuen Straftaten) auch
durch die Aussetzung erreicht werden?

Welche besonderen Umstände rechtfertigen
diese Erwartung?



Aussetzung zur Bewährung §§ 56b ff. StGB für die Strafe, die §§ 68a ff. StGB für die Maßregel

Welche Wirkung können haben

- Dauer der Bewährungszeit (bei Strafe) bzw. Führungsaufsicht (bei Maßregel)
- Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer und (zusätzlich bei Maßregel) unter die Führungsaufsichtsstelle?
- Die Erteilung von Auflagen nach § 56b StGB (nur bei Strafe) oder § 68c StGB (bei Maßregel)?
- Bei der Erteilung von Weisungen gibt es einen sehr großen Spielraum, der weit über die gesetzlich ausformulierten Weisungen hinausgeht. Schranken bestehen hier allenfalls in unverhältnismäßig schweren Grundrechtseingriffen. Der Sachverständige kann durchaus beratend dazu beitragen, die individuell passenden und entsprechend dem Risikomanagement (Siehe Kapitel 9) adäquaten Weisungen zu formulieren.



Aussetzung zur Bewährung §§ 56b ff. StGB für die Strafe, die §§ 68a ff. StGB für die Maßregel

Welche Reaktionen stehen im Fall des Scheiterns zur Verfügung

- Bei Strafaussetzung kann ein Widerruf erfolgen, wenn eine neue Straftat begangen wurde oder wenn gegen Weisungen oder Auflagen schwerwiegend verstoßen wurde (§ 57f StGB);
- Eine Maßregelaussetzung kann zusätzlich widerrufen werden, wenn sich der psychische Zustand verschlechtert oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die der Aussetzung entgegengestanden hätten (§ 68g StGB).
- Wie schnell ein Sicherungshaftbefehl (§ 453c StPO) umgesetzt werden kann, hängt davon ab, wie schnell Informationen, z.B. über eine Exazerbation einer Psychose, zum Gericht gelangen, wie schnell das Gericht reagieren kann, wie viel Zeit zur Verfügung steht zwischen ersten Anzeichen einer Gefährlichkeit und Verwirklichung des daraus folgenden Risikos.



Vorwegvollzug

Strafe vor einer Maßregel nach § 67 Abs. 2 StGB

Wird der Zweck der Maßregel (nur §§ 63, 64 StGB) dadurch leichter erreicht, dass die Strafe oder ein Teil von ihr vor der Maßregel vollzogen wird?



Vollstreckungsverfahren

nach § 67 Reihenfolge Maßregel und Strafe

Änderung der Reihenfolge der Vollstreckung gem § 67 Abs. 3 StGB

- Lassen es Umstände in der Person des Verurteilten angezeigt erscheinen, eine derzeit bestehende Reihenfolge von Maßregel und Strafe zu ändern?

Späterer Beginn der Maßregel gem. § 67c StGB

- Erfordert der Zweck der Maßregel (s.o.) noch die Unterbringung?
- 2. Rechtfertigen besondere Umstände die Erwartung, dass der Zweck der Maßregel auch durch deren Aussetzung erreicht werden kann?



Vollstreckungsverfahren

Änderung der Art der Maßregel

- Werden die Resozialisierung des Täters und die Risikominimierung dadurch besser gefördert, dass er in den Vollzug einer anderen Maßregelart überwiesen wird?

Aussetzung zur Bewährung gem. § 57 StGB / § 454 Abs. 2 StPO

- Welche Gefährlichkeit ist durch die Tat zutage getreten?
- Besteht diese Gefahr nicht mehr fort?
- Zu berücksichtigen sind dabei
 - die Persönlichkeit des Verurteilten,
 - sein Vorleben,
 - die Umstände seiner Tat(en),
 - die Art der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter
 - das Verhalten des Verurteilten im Vollzug,
 - seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung (!) für ihn zu erwarten sind.



Aussagepsychologisches Gutachten

Gibt es Hinweise darauf, dass die Aussagen von xy nicht glaubhaft sind?

- Besteht Hinweise auf eine fehlende Aussagetüchtigkeit? (Reife, Persönlichkeit, usw.)
- Gibt es bei den Realkennzeichen Hinweise auf eine Glaubhaftigkeit?
- Ist es möglich, dass eine Übertragung der Handlung von anderen Tätern auf den Beschuldigten stattgefunden haben?
- Gibt es motivationelle Gründe einer Falschaussage